Nr. 243 Erstes Blatt 168. Jahrgang Mittwoch, 16. Oktober 1918

Der Gießener Anzeiger erscheint täglich, außer Sonntags. — Beilagen: Gießener Familienblätter; Kreisblatt für den Kreis Gießen. Bezugspreis: monatl. Mk. 1.35, vierteljährlich Mk. 4.05; durch Abhole- u. Zweigstellen monatl. Mk. 1.25, durch die Post Mk. 4.05 vierteljährl. ausschl. Bestellg. Fernsprech-Anschlüsse: für die Schriftleitung 112 Verlag, Geschäftsstelle 51 Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 11686

Bankverkehr: Gewerbebank Gießen

Zwillingsrunddruck u. Verlag: Brühl'sche Univ.-Buch- u. Steindruckerei R. Lange. Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Druckerei: Schulstr. 7.

Annahme von Anzeigen s. die Tagesnummer bis zum Nachmittag vorher ohne jede Verbindlichkeit. Zeilenpreis: für örtliche Anzeigen 25 Pf., für auswärtige 30 Pf., für Reklamen Mk. 1.— — nebst 20% Teuerungszuschlag; Platzvorschrift 20% Aufschlag. Hauptschriftleiter: Aug. Goes. Verantwortlich für Politik: Aug. Goes; für den übrigen Teil: Dr. Reinhold Zeng; für den Anzeigenteil: H. Beck; sämtlich in Gießen.

Die neue Antwort des Präsidenten Wilson.

(WTB.) **Großes Hauptquartier, 15. Oktober.** (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern hat der Feind seine Angriffe auf breiter Front zwischen Zarres und der Lys wieder aufgenommen. Es gelang ihm, über unsere vordere Stellung hinaus vorzudringen. Gegen Mittag kam der Kampf in der Linie Kortemark—östlich von Roeselare, das nach tapferem Kampf in Feindeshand fiel, südwestlich von Ifegem und nordöstlich von Menen zum Stehen. Menen und Wervik wurden gegen starke Angriffe behauptet. Uebergangsversuche des Feindes über die Lys bei Komen wurden vereitelt. Bei erneuten Angriffen am Nachmittage gingen Handzame und Kortemark verloren. Starke mit Panzerwagen geführte Angriffe beiderseits von Gits scheiterten. Zwischen Ifegem und Menen konnte der Feind am Nachmittage nur noch wenig Boden gewinnen.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe westlich von Lille und am Haute—Deule-Kanal. Am Selle-Abschnitt nördlich von Haussy und St. Souplet scheiterten Teilangriffe des Gegners.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In dichtem Morgennebel brach der Feind östlich von St. Quentin über die Oise vor und faßte vorübergehend auf den Höhen südlich von Mesquigny und nördlich von Origny Fuß. Umfassend angesetzter Gegenangriff warf ihn von den Höhen auf die Oise wieder zurück. Heftige Teilkämpfe vor der neuen Front nördlich von Laon, westlich der Aisne und im Aisnebogen, südwestlich von Grandpre.

Heeresgruppe Gallwitz.

Zwischen der Aire und der Maas griff der Amerikaner mit starken Kräften an. Der Schwerpunkt des Kampfes lag östlich der Aire und beiderseits der von Cheppentry auf Bantheville führenden Straße. Die teilweise bis zu viermal wiederholten Angriffe erstreckten sich auf örtlichen Geländegewinn beiderseits von Romagne und sind gescheitert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Auf den Höhen nordwestlich und nördlich von Nisch fanden kleinere Kämpfe statt.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

*

Der Abendbericht.

Berlin, 15. Okt., abends. (WTB. Amtlich.)

An der Kampffront in Flandern setzte der Feind seine Angriffe fort. Er konnte einige Geländevorteile in beschränktem Umfange erringen.

Westlich der Maas entschieden sich Teilkämpfe zu unseren Gunsten.

*

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 15. Oktober. (WTB.) Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Gefechtstätigkeit war auch gestern ziemlich rege.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Das von uns geräumte Durazzo ist von den Italienern besetzt worden.

Die Bewegungen in Albanien und Serbien gehen ohne nennenswerte Gefechtsberührung mit dem Gegner vor sich.

Der Chef des Generalstabs.

Unerwartet schnell hat die neue Antwort Wilsons auf die letzte deutsche Note unsere Regierung vor eine weitere inhaltsschwere Entscheidung gestellt. Wer damit gerechnet hatte, Wilson sei doch vielleicht ein ehrlicher Idealist des Friedens, er sei unabhängig von den Zerschmetterungspolitikern in London und Paris und werde nach so rückhaltloser, ihm weit entgegenkommender Beantwortung seiner Fragen nunmehr der hoffnungsvollen Welt das erste Signal einer nahenden, schöneren Zeit geben, der hat sich gründlich getäuscht. Die vorliegende Antwort aus Washington erscheint uns noch als ein sehr feindseliges Aktenstück, voll von Anschuldigungen, neuen, unbestimmten Forderungen und gänzlich der an irgendwelchem Entgegenkommen. Wilson läßt uns in neue Abgründe blicken, die noch zwischen uns und dem Frieden liegen, und es scheint beinahe, als wolle er uns zurückschrecken, auf die halsbrecherische Friedensbrücke zu steigen. Das würde ihm, wie er zu meinen scheint, einige Verlegenheit ersparen. Denn er glaubt wohl, wie seine Bundesgenossen in England und Frankreich, daß Foch auf schnellem Siegesmarsch sei, und daß dann ein Friedensdiktat ein leichterer und vorteilhafterer Abschluß wäre als eine Verständigung. Schnell hat er uns die neue Note seiner Staatskunst geschickt, das muß man zugeben, aber von einer „aufrichtigen und gradsinnigen" Antwort ist keine Rede. Die Räumung genügt auf einmal nicht mehr. Wilson besteht auf noch weitergehenden Forderungen, die die militärische Ueberlegenheit unserer Gegner bis in den Frieden hinein festhalten sollen. Was das ist, darüber schweigt er sich aus. Wir können auch schwerlich mit ihm darüber ernstlich weiter verhandeln, denn er verweist ja selbst darauf, daß die Entscheidung den militärischen Autoritäten zustehe. Dagegen kommt er mit zahlreichen Beschwerden und Vorhaltungen. Als ob unsere Wehrmacht zu Wasser und zu Lande heute schon aller kriegsmäßigen Handlungen entsagen müßte! Daß wir eben noch im Kriege leben, der seine rauhen Seiten nun einmal hat, daß wir in unserem Existenzkampf kein im Kriege erlaubtes Mittel aus der Hand geben dürfen, das will dieser „Idealist" nicht wahrhaben. Und dann die rätselhafte, unklare Andeutung, daß wir uns noch weiter ins eigene schuldige Fleisch schneiden müßten, wenn wir wollten, daß mit uns über Frieden verhandelt werden könnte — das alles läßt die Hoffnungen auf baldigen Frieden arg sinken. Unsere Regierung steht vor schweren Entschlüssen, denen wir nicht vorgreifen können. Wir erblicken in der amerikanischen Antwort lediglich eine Ermunterung, auf ganz ungewisse Zukunft bei der Zerstörung alles dessen, was bei uns bisher noch etwas galt, zur Freude der Gegner fortzufahren.

Die Antwort Wilsons auf die deutsche Note vom 12. Oktober.

Washington, 14. Okt. (Nichtamtlich.) Reutermeldung. Der Staatssekretär hat heute nachmittag dem interimistischen Geschäftsträger der Schweiz und dem Vertreter der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten folgende Note bekannt gegeben:

Staatsdepartement, den 14. Oktober.

Mein Herr!

In Beantwortung der Mitteilung der deutschen Regierung vom 12. Oktober, welche Sie mir heute übergeben haben, habe ich die Ehre, Sie um die Uebermittlung folgender Antwort zu ersuchen: Die uneingeschränkte Annahme der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten in seiner Botschaft an den Kongreß der Ver. Staaten vom 8. Januar 1918 und in seinen folgenden Botschaften niedergelegten Bedingungen seitens der jetzigen deutschen Regierung und einer großen Mehrheit des Deutschen Reichstages berechtigt den Präsidenten, eine offene und direkte Erklärung seiner Entschlüsse hinsichtlich der Mitteilungen der deutschen Regierung vom 5. und 12. Oktober 1918 abzugeben. Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die Durchführung der Räumung und die Bedingungen eines Waffenstillstandes Angelegenheiten sind, welche dem Urteil und dem Rat der militärischen Berater der Regierung der Vereinigten Staaten und der Alliierten überlassen werden müssen, und der Präsident fühlt sich verpflichtet, zu erklären, daß keine Regelung von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen werden kann, die nicht völlig befriedigende Sicherheiten und Bürgschaften für die Fortdauer der gegenwärtigen militärischen Ueberlegenheit der Armeen der Vereinigten Staaten und der Alliierten an der Front schafft. Er hat das Vertrauen, daß er als sicher annehmen kann, daß dies auch das Urteil und die Entscheidung der alliierten Regierungen sein wird. Der Präsident hält es auch für seine Pflicht, hinzuzufügen, daß weder die Regierung der Vereinigten Staaten noch er dessen ganz sicher sind, daß die Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten als kriegführende assoziiert sind, einwilligen werden, einen Waffenstillstand in Erwägung zu ziehen, solange die deutschen Streitkräfte fortfahren, die ungesetzlichen und unmenschlichen Taktiken auszuüben, bei denen sie noch beharren. Zu derselben Zeit, wo die deutsche Regierung an die Regierung der Vereinigten Staaten mit Friedensvorschlägen herantritt, sind ihre U-Boote damit beschäftigt, auf der See Passagierschiffe zu versenken und nicht nur die Schiffe, sondern auch die Boote, in denen ihre Passagiere und Besatzungen versuchen, sich in Sicherheit zu bringen. Die deutschen Armeen schlagen bei ihrem jetzigen erzwungenen Rückzuge aus Flandern und Frankreich einen Weg mutwilliger Zerstörung ein, der immer als direkte Verletzung der Regeln und Gebräuche der zivilisierten Kriegführung betrachtet wurde. Die Städte und Dörfer, wenn sie nicht zerstört sind, sind von allem, was sie enthalten, oft sogar ihrer Einwohner beraubt. Es kann nicht erwartet werden, daß die gegen Deutschland assoziierten Nationen einem Waffenstillstande zustimmen werden, solange die unmenschlichen Handlungen, Plünderungen und Verwüstungen fortgesetzt werden, auf die sie mit Recht mit Schrecken und empörtem Herzen hinblicken. — Es ist auch notwendig, damit keine Möglichkeit eines Mißverständnisses entstehen kann, daß der Präsident mit großem Nachdruck (very solemuly) die Aufmerksamkeit der Regierung Deutschlands auf die Fassungen und die klare Absicht (to the language and plain intend) einer der Friedensbedingungen lenkt, welche die deutsche Regierung jetzt angenommen hat. Sie ist enthalten in der Botschaft des Präsidenten, die er am 4. Juli d. J. in Mount Vernon verkündet hat. Sie lautet wie folgt: „Die Vernichtung jeder willkürlichen Macht überall, die für sich, geheim und nach eigenem Belieben den Frieden der Welt stören kann, oder, wenn sie jetzt nicht vernichtet werden kann, mindestens ihrer Herabminderung zu tatsächlichem Unvermögen und — (folgt eine Telegrammverstümmelung). Die Macht, welche bisher die deutsche Nation beherrscht (controlled) hat, ist von der Art, wie sie hier beschrieben wird. Die deutsche Nation hat die Wahl, dies zu ändern."

Die eben erwähnten Worte des Präsidenten bilden natürlich eine Bedingung, die vor dem Frieden erfüllt werden muß, wenn der Friede durch das Vorgehen (by the action) des deutschen Volkes selbst kommen soll. Der Präsident hält sich für verpflichtet, zu erklären, daß die ganze Durchführung des Friedens seiner Ansicht nach von der Bestimmtheit und dem befriedigenden Charakter der Bürgschaften abhängen wird, welche in dieser grundlegenden Frage gegeben werden können.

Es ist unumgänglich, daß die gegen Deutschland assoziierten Regierungen unzweideutig wissen, mit wem sie verhandeln.

Der Präsident wird eine besondere Antwort an die kaiserlich-königliche Regierung in Oesterreich absenden.

Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner Hochschätzung.

Robert Lansing.

Erklärung der „Nordd. Allgem. Ztg."

Die Antwort des Präsidenten Wilson ist, wie die „Nordd. Allgem. Ztg." schreibt, früher als man erwartet hatte, eingetroffen. Sie führt die Diskussion teils weiter, teils erweitert sie sie. Es wird also eine neue Gegenäußerung der deutschen Regierung notwendig werden, so daß das Ziel der Aussprache, die Herbeiführung eines Waffenstillstandes und die Einleitung von Friedensverhandlungen, noch nicht sofort zu erreichen sind. Die Aufstellung des Prinzips ist neu, daß die durch die Räumung zu schaffende Lage die heutige militärische Ueberlegenheit der Entente unangetastet lassen müsse. Im Zusammenhang mit dieser Frage erhebt die Note gegen die deutsche Kriegführung den Vorwurf der Ungesetzlichkeit und beschuldigt sie unmenschlicher Handlungen. Der Vorwurf ist unberechtigt und übersieht zum mindesten die militärischen Notwendigkeiten, unter deren Zwang die deutsche Heeresleitung handelt, solange nicht die Einstellung der Feindseligkeiten erreicht ist. Die deutsche Regierung hat die Hand dazu geboten, um die Leiden zu mindern und den Verwüstungen des Krieges überhaupt Einhalt zu bieten. Es ist also unbillig, ihr die alleinige Schuld an dem jetzigen gewiß bedauernswerten Zustand der bewohnten Kampfzone zuzumessen. Die Beantwortung der amerikanischen Note erfordert eingehende Beratungen. Dabei wird die deutsche Regierung sich weiter von dem Geiste der Versöhnlichkeit und dem Wunsche nach Beendigung des Blutvergießens leiten lassen und so ihren Entschluß unter Wahrung der Interessen des deutschen Volkes fassen.

Weitere Pressestimmen.

i. Köln, 16. Okt. (Drahtnachr.) Die „Köln. Ztg." schreibt zu Wilsons Antwort: Sowie der Wortlaut der Antwort eingetroffen ist, wird sie im Reichstag nach allen Seiten beleuchtet werden, und man darf annehmen, daß nun ihrerseits unsere Regierung einmal eine der Fragen an Herrn Wilson stellen und ihn bitten wird, sich in aller Deutlichkeit darüber auszusprechen, was er denn eigentlich will. Die Hoffnung aber, daß Unterhandlungen mit diesem Manne den Frieden näher bringen werden, muß nach der Antwortnote zurückgestellt werden.

Die „Köln. Volksztg." sagt: Die Note ist derart, daß wir Deutschen unsere Hoffnung auf einen nahen Rechtsfrieden ohne Demütigung unseres Volkes stark herabsetzen müssen. Man scheint ja in Washington die Verhandlungen oder den Notenaustausch fortsetzen zu wollen, aber unter Bedingungen, die zum mindesten unserer Regierung die Fortsetzung der Verhandlungen aufs äußerste erschweren. Wir müssen es unserer Regierung überlassen, wie sie sich dazu stellt und was sie glaubt, verantworten zu können.

Die „Voss. Ztg." sagt: Die deutsche Regierung hat um Entsendung einer gemischten Kommission gebeten, um über den Waffenstillstand zu verhandeln. Statt hierauf einzugehen, leitet Präsident Wilson eine Diskussion über gesetzwidrige unmenschliche Handlungen ein, die angeblich von den deutschen Truppen vorgenommen sein sollen. Den praktischen Zweck der Förderung und Beschleunigung des Waffenstillstandes und des Friedens kann der Präsident mit dieser Methode nicht verfolgen. Er scheint vielmehr die Absicht zu haben, die Diskussion in die Länge zu ziehen, um die militärische Ueberlegenheit der Entente, von der er spricht, noch weiter auszugestalten.

Unter der Ueberschrift „Rechtsfriede oder Gewaltfriede" führt die „Morgenpost" aus: Wir haben lange gezögert, Herrn Wilson unser Vertrauen zu schenken. Aber schließlich haben wir es getan in dem Glauben, daß es wirklich ein Rechtsfriede sei, den er vermitteln wolle. In der Tat aber ist das, was er uns mit seiner neuesten Note zumutet, nicht die Grundlage, auf der ein Rechtsfriede aufgebaut werden kann, sondern es sind die Vorbedingungen für einen Gewaltfrieden.

Im „Berl. Tagebl." heißt es: Deutschland hat die Entsagung gezeigt, die bei schwachen Völkern den Tadel der Geschichte zu erwarten hätte, die aber in Zukunft unser sicher starkes Volk nicht zu erniedrigen vermag. Wie aber steht es bei denen, die alles Erreichbare erreichen könnten und die in entfesselter Triumphlust es dahin treiben, daß noch Tausende am Wege verschmachten, noch Hunderttausende fallen müssen?

Aenderung der Reichsverfassung bei Entscheidung über Krieg und Frieden.

Berlin, 15. Okt. (WTB. Nichtamtlich.) Der Bundesrat stimmte heute vormittag einem Gesetzentwurf zur Abänderung des Artikels 11 der Reichsverfassung zu. Absatz 2 des Artikels wird dahin abgeändert: Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolge. Absatz 3 wird zu folgender Bestimmung ergänzt: Friedensverträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages. Damit ist die volle Mitwirkung der Volksvertretung bei den Entscheidungen über Krieg und Frieden gesichert.

Prinz Max bleibt im Amte.

Berlin, 15. Okt. Wie wir hören, hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, mit Rücksicht auf die politische Gesamtlage gegen das Verbleiben des Reichskanzlers, Prinzen Max von Baden, im Amte nichts einzuwenden.

Ein Einspruch Danzigs.

Der Magistrat der Stadt Danzig hat an den Reichskanzler, an sämtliche Staatssekretäre, an den Hauptausschuß des Reichstags und an den Vertreter Danzigs im Reichstag, den Abgeordneten Weinhausen, folgendes Telegramm geschickt: „Präsident Wilson will alle Länder unzweifelhaft polnischer Bevölkerung zu dem unabhängigen neuen Polnischen Staat vereinigen. Demgegenüber stellen wir fest, daß Danzig nimmermehr diesem Polen angehören darf. Unsere alte Hansastadt Danzig ist durch deutsche Kulturkraft entstanden und gewachsen, sie ist kerndeutsch. Wir nehmen für uns das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Anspruch. Wir wollen deutsch bleiben für immerdar!

Der Magistrat."

Ein Tiroler deutscher Volkstag.

Wien, 15. Okt. Die Blätter melden aus Brixen: Unter ungeheurer Teilnahme fand am Sonntag ein Tiroler deutscher Volkstag statt, der einen teilweise sehr stürmischen Verlauf nahm und schließlich aufgelöst wurde, nachdem eine Entschließung einhellig angenommen worden war, nach der der Volkstag es für dringend geboten hält, das durch Geschichte und wirtschaftliche Beziehungen zusammengehörige Land Tirol in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und den Ladinern in ihrem Gebiet das freie Selbstbestimmungsrecht zu gewähren. Der Volkstag wünscht möglichst innige Ausgestaltung des Bundesverhältnisses zum Deutschen Reich, insbesondere einen innigen wirtschaftlichen Zusammenschluß mit Deutschland, sowie rascheste Herbeiführung eines allgemeinen gerechten Völkerfriedens. Er begrüßt den Friedensschritt des Kaisers und seiner treuen Bundesgenossen.

Eine Massenversammlung der Juden Wiens.

Wien, 15. Okt. Die Blätter melden: Gestern fand eine Massenversammlung der Juden Wiens mit der Tagesordnung statt: „Das jüdische Volk und Frieden." Es wurde eine Entschließung gefaßt, in der das jüdische Volk die Anerkennung als gleichberechtigte Nation in der Gemeinschaft der Völker, Zuerkennung einer Vertretung beim allgemeinen Friedenskongreß, eine nationale Heimstätte in Palästina und nationale Rechte in allen Ländern, wo Juden leben, fordert. Die jüdische Nation in Oesterreich verlangt Zuziehung beim Umbau des Staates.

Rücktritt des Kabinetts Wekerle.

Budapest, 14. Okt. (WTB. Nichtamtlich.) Ungarisches Korrespondenzbureau: Nach Blättermeldungen ist in der heutigen Besprechung das Rücktrittsgesuch des Kabinetts ausgefertigt und unterzeichnet worden. Der Ministerpräsident Wekerle begab sich am Nachmittag nach Wien, um König Karl das Rücktrittsgesuch des Kabinetts zu überreichen. Wie verlautet, wurde der frühere Präsident des Abgeordnetenhauses Navay mit der Kabinettsbildung betraut.

Der Regierungswechsel in der Türkei.

Konstantinopel, 14. Okt. (WTB.) Das Ministerium Talaat Pascha ist zurückgetreten. Das neue Ministerium hat die Geschäfte übernommen. Großwesir und gleichzeitig Kriegsminister ist Izzet Pascha, Minister des Innern Fethi Bey, früher türkischer Gesandter in Sofia, Marineminister Reouf Bey, Führer des türkischen Kriegsschiffes „Hamidie" während des Balkankrieges, Finanzminister Djavid Bey. Der Minister des Aeußern ist noch nicht ernannt. Die Geschäfte des Ministeriums des Aeußern werden einstweilen von Nabi Bey, dem früheren türkischen Botschafter in Rom, geführt.

Verhandlungen mit Rumänien.

i. Köln, 16. Okt. (Drahtnachr.) Die „Köln. Volksztg." meldet aus Bukarest: Auf eine Anfrage des Abgeordneten Stoja antwortete der rumänische Minister Arion, daß zwischen den Mittelmächten und Rumänien gegenwärtig Verhandlungen wegen der Dobrudschafrage im Gange seien. Der Minister betonte, daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn das größte Entgegenkommen für die rumänischen Wünsche zeigten.

Das Schicksal der früheren Zarin.

Rom, 14. Okt. (WTB.) „Osservatore Romano" schreibt: Da sich der Papst für das Schicksal der Zarin und ihrer Töchter interessiert, wurden vom österreichisch-ungarischen Konsul in Moskau bei den Bolschewiki Schritte getan. Die Antwort lautete dahin, man wisse nicht, wo sich die Zarin und ihre Töchter befänden. Da Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben bestehen, wurden vertrauenswürdige Personen mit den Nachforschungen betraut.

Ukrainer und Russen.

Kiew, 11. Okt. (Privattel. Verspätet eingetroffen.) „Kiewskaja Mysl" meldet: Am 7. 9. ist ein Eisenbahnzug mit ukrainischen Staatsangehörigen aus Petersburg abgefahren und am 29. 9. in Kiew angekommen. Die Passagiere mußten unterwegs die schwersten Quälereien erdulden. In Moskau wurde der Zug eine Reihe von Tagen zurückgehalten. Auf der Station Kursk wurden die Passagiere einer Leibesvisitation unterzogen, die um drei Uhr nachts begann und bis sieben Uhr abends des folgenden Tages dauerte. Eine aus Rotgardisten und Matrosen bestehende Untersuchungskommission nahm den unglücklichen Passagieren alles ab, was irgendeinen Wert hatte oder ihnen gefiel, angefangen von Toilettegegenständen bis zu Pelzen und Schmucksachen. Mehrere Stunden befanden sich die Reisenden unter der Drohung, erschossen zu werden. Die Leiter des Zuges und zehn Reisende wurden verhaftet. In Wiasma wurde der Zug wieder angehalten und die wehrlosen Reisenden von neuem geplündert und verhöhnt. Drei weitere Passagiere wurden verhaftet und nach Moskau gebracht.

Die Kämpfe im Westen.

Berlin, 15. Okt. In der Morgenfrühe des 14. Oktober setzte bei dichtem Nebel in Flandern von Dixmuiden bis Wervik Trommelfeuer ein, das sich in schwereren Wellen nach Norden hin bis zur Küste fortsetzte. Von See her griffen Monitore ein, die die Küste beschossen. Auch der gegnerische Fliegereinsatz war ein außerordentlich starker. Gegen mittag gelang es den Deutschen, den heftigen Ansturm aufzufangen und in kleinere Teilangriffe aufzulösen, bei denen Belgier, Franzosen und Engländer keine größeren Erfolge mehr erzielen konnten.

Mit Artillerievorbereitung griffen zwischen Olizy und Termes Franzosen und Amerikaner wiederholt an. Es gelang ihnen zunächst, westlich Olizy die Aisne zu überschreiten. Aber was hier nicht im Maschinenfeuer von ihnen vernichtet wurde, geriet in Gefangenschaft. Nur bei Mouron und Termes konnte der Gegner örtliche Erfolge erzielen.

Amerikanerangriffe, durch schwerstes Artilleriefeuer aller Kaliber vorbereitet, hielten unter Einsatz von Tanks zwischen Aire und Maas bis in die Dunkelheit an.

Im Laufe des gestrigen Tages wurden eine größere Anzahl Maschinengewehre und über 600 Gefangene eingebracht.

Wie Frankreich Elsässer behandelt.

Berlin, 15. Okt. So unbegreiflich es gerade von dem bekannten französischen Standpunkt aus anmutet, ist es doch Tatsache, daß in Frankreich während des Krieges zahllose Elsässer, sowohl bereits längst dort ansässig gewesene wie auch bei Kriegsausbruch dorthin geflüchtete, einer schmählichen, oft grausamen Behandlung ausgesetzt waren und sind. Die bekannte französische Sozialistin Severine berichtet neuerdings darüber in der Pariser „Verité". Sie hebt namentlich den Fall eines Elsässers Zwick hervor, der mehrere Jahre vor dem Krieg, um nicht in Deutschland dienen zu müssen, nach Frankreich ging, in die Fremdenlegion eintrat und nach Beendigung seiner Dienstzeit bei Ausbruch des Weltkrieges freiwillig wieder ins französische Heer eintrat. Von französischer Seite konnte dem Verblendeten nicht das mindeste vorgeworfen werden. Von dort hätte er im Gegenteil nur Dank verdient. Allein er hatte den großen Fehler, beim Verlassen Deutschlands kein Wort Französisch zu können, und auch bei der Fremdenlegion sprachlich nichts wesentlich zugelernt. Diese Unkenntnis und seine heimatliche deutsche Mundart genügten, um ihm das Dasein im Felde beim 3. Zuavenregiment zu einer wahren Hölle zu machen. Er war und blieb seinen Kameraden im Schützengraben der verhaßte Boche. In seiner Verzweiflung suchte er sich der Qual durch die Flucht zu entziehen, wurde aber ergriffen und sollte erschossen werden. In Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse wurde er schließlich zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Die Severine erklärt dazu, daß der Fall durchaus nicht etwa vereinzelt dastehe. Die brüske, unterschiedslos schlechte Behandlung der Elsässer in Frankreich nennt sie eines der peinlichsten Kriegskapitel und verweist hierzu auf die Feststellung des 1917 in Paris erschienenen „Journal d'un Civile".

Der Seekrieg.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 15. Okt. (Amtlich.) Im atlantischen Ozean versenkten unsere U-Boote 41 000 Br.-R.-T. Handelsschiffsraum, darunter mehrere Tankdampfer und mit Kriegsmaterial beladene Dampfer.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Aus dem Reiche.

Der Reichstag.

Berlin, 15. Okt. Der Aeltestenrat des Reichstags beschloß in seiner heutigen Sitzung, die für morgen festgesetzte Sitzung des Reichstags ausfallen zu lassen. Die Anberaumung der nächsten Sitzung wird dem Präsidenten überlassen.

Die Reichstagsersatzwahl in Berlin I.

Berlin, 15. Okt. Bei der heutigen Reichstagsersatzwahl im Wahlkreise Berlin I erhielt nach dem vorläufigen Ergebnis der Kandidat der Fortschrittlichen Volkspartei, Kempner, 2294 Stimmen, der sozialdemokratische Kandidat Heimann 1720 Stimmen, der unabhängige Sozialdemokrat Müller 513 Stimmen, der konservativ-antisemitische Kandidat Gellert 180 Stimmen. Es findet also Stichwahl statt zwischen Kempner und Heimann. 49 Stimmen waren zersplittert. — 1912 entfielen auf die Fortschrittler 4657, die Sozialdemokraten 4408, einen demokratischen Kandidaten 1395, den antisemitischen 482, einen Zentrumsmann 169 und einen Polen 37 Stimmen. In der Stichwahl wurde dann der Fortschrittskandidat Kämpf mit 5588 gegen 5579 sozialdemokratische Stimmen gewählt.

Die Reichstreue Bayerns.

München, 15. Okt. Die liberale Fraktion der bayerischen Abgeordnetenkammer hat folgenden Antrag eingebracht. Die Kammer wolle erklären: Angesichts der schweren Zeiten, die dem deutschen Volk bevorstehen, legt die bayerische Volksvertretung Wert darauf, Zeugnis abzulegen für die unerschütterliche Einheit des deutschen Volkes und für seine feste Entschlossenheit, alles Schwere gemeinsam zu tragen. Die weitverbreitete Erbitterung über manche Erscheinungen des öffentlichen Lebens und der feste Wille, den Einfluß Bayerns innerhalb des Reichsganzen zu gebührender Geltung zu bringen, ändern nichts an dem Treueverhältnis, das unlösbar alle deutschen Stämme umschlingt. Alle Gerüchte über Bestrebungen, die angeblich in Bayern darauf hinausgehen, die Reichseinheit zu lockern oder ganz aufzuheben, verweist die bayerische Volksvertretung in das Gebiet grundloser, landesverräterischer Erfindungen. Wie das bayerische Volk fest auf den Schutz des Reiches vertraut, so kann das Reich in Not und Gefahr zuverlässig auf Bayern und alle seine Stämme zählen.

Anfragen im Reichstag.

Reichstagsabgeordneter Dr. Werner fragt den Reichskanzler an, was er zu tun gedenke, um die Briefzensur zu beseitigen, die auf alle aus Deutschland an unsere Soldaten in Rumänien gelangenden Schreiben ausgedehnt worden ist und viel Aergernis erregt.

Ferner fragt er an, ob nicht eine andere Form in der Bestrafung von Verstößen im Mühlengewerbe gefunden werden könne, da die oft monatelange Schließung der Mühlen nicht bloß die Mühlenbesitzer, sondern auch Tausende von Selbstversorgern schädige.

Auf eine frühere Eingabe wegen eines Einheitssatzes in der Druschprämie erhielt Abgeordneter Dr. Werner folgende Antwort:

Die Vorräte an Brotgetreide reichten im abgelaufenen Wirtschaftsjahre nicht aus, um die Brotversorgung bis zum Beginn der neuen Ernte aufrecht zu erhalten. Wir waren daher in noch stärkerem Maße als im Vorjahr darauf angewiesen, das Getreide der neuen Ernte durch Frühdrusch so rasch wie möglich zu erfassen. Die Frühdruschprämien, die zur Erreichung dieses Zweckes festgesetzt waren, haben sich trotz mehrfacher dagegen erhobener Bedenken in ihrem Erfolge bewährt. Bei der großen Notlage, in der sich unsere Brotgetreideversorgung befand, konnte nicht darauf verzichtet werden, da ohne eine reichliche Vergütung für die durch das Dreschen während der Ernte und der Bestellzeit verursachten besonderen Verluste und Mehrkosten, sowie für die durch den Frühdrusch verursachten vielfachen Wirtschaftserschwernisse auf einen durchschlagenden Erfolg der Frühdruschaktion nicht gerechnet werden konnte. Die Fristen und die Staffelung der Prämiensätze wurden sorgfältig nach dem Gesichtspunkte abgewogen, die Reichsgetreidestelle und die Kommunalverbände zum rechten Zeitpunkt in den Besitz der für die ungestörte Versorgung nötigen Getreidemenge zu setzen. Hätte man den mittleren Prämiensatz von 60 Mark für alles nach dem 15. August ausgedroschene Getreide gewährt, so würde dadurch der eigentliche Zweck der Prämien, zu möglichst frühzeitiger restloser Ablieferung anzuregen, gefährdet worden sein. Eine solche Prämie würde lediglich eine Erhöhung des Getreidegrundpreises bedeutet haben. Deshalb mußten für die ersten Fristen höhere Sätze als im letzten Jahre gewährt werden, damit Landwirte veranlaßt wurden, die ganze Ernte an Wintergerste ohne Abzug ihrer Selbstversorgerration abzuliefern, um der Reichsgetreidestelle schon im Juli ausreichende Vorräte zu verschaffen.

Die diesjährigen hohen Anfangssätze der Brotgetreideprämien können hiernach nicht für Normalsätze angesehen werden. Durch die sich gleichmäßig um 20 Mark senkende Skala der Ablieferungsprämien wird erreicht, daß auch die Landesteile mit später einsetzender Ernte an den Vorteilen der Frühdruschprämien noch beteiligt werden. Beim Hafer wird der mittlere Prämiensatz von 60 Mark einen Monat lang vom 16. September bis 16. Oktober gezahlt, um auch den Gegenden mit spät einsetzender Haferernte die Vorteile dieser Prämienstufe zukommen zu lassen.

Die vielfach vertretene Annahme, daß die Frühdruschprämien in der Hauptsache nur dem Großgrundbesitz zugute kämen, ist nach den Erfahrungen der Reichsgetreidestelle nicht zutreffend. Diese gehen vielmehr dahin, daß etwa zwei Drittel der Eingänge aus dem Frühdrusch auf den kleinen und mittleren Grundbesitz entfallen.

Aus Hessen.

l Darmstadt, 16. Okt. Der Finanzausschuß der Zweiten Kammer hält am nächsten Donnerstag eine Sitzung ab.

Aus Stadt und Land.

Gießen, den 16. Oktober 1918.

Grippe und Ernährung.

In der „N. Fr. Pr." behandelt Prof. Dr. H. Salomon (Wien) die Frage der Ernährung bei der Grippe. Er führt aus, daß vorbeugend durch die Kost nicht gewirkt werden kann, auch sei nicht festzustellen, daß gerade unterernährte Personen besonders zur Erkrankung veranlagt seien. Was nun die Ernährung des an Grippe Erkrankten anlangt, so sind die Grundsätze dieselben wie bei der Behandlung fieberhafter Krankheiten überhaupt. Da der fieberhafte Zustand meist eine mehr oder minder erhebliche Magenverstimmung mit sich bringt und der Appetit sehr sinkt, ist man meist auf die häufigere, etwa ein- bis zweistündliche Darreichung einer flüssigbreiigen Kost angewiesen. Für die Masse der Bevölkerung sind jetzt am ehesten zugänglich: Milch, soweit die Krankenzuweisung solche erreichbar macht, Gemüse, deren Pürees allerdings, wenn möglich, durch einen Fettzusatz nahrhafter zu gestalten wären, Kartoffeln, für die dasselbe gilt, Früchte und Brot. Es wäre besonders wünschenswert, auch für die Behandlung der Grippekranken, wenn die so bedauerlich verschwundenen Früchte uns in reicherem Maße zugänglich gemacht werden könnten. Entgegen der sonstigen Abneigung Fieberkranker gegen feste Kost wird Obst meist gern genommen; dadurch, daß es gekaut wird, wirkt es reinigend auf Mundhöhle und Zunge, belebt den Appetit, hat erwünschte Wirkungen auf die Stuhlentleerungen. Komplikationen der Grippe durch den Magendarmkanal müssen natürlich die Kost entsprechend verändern. Bei der Häufigkeit von Schleimhautblutungen in den Krankheitsfällen der jetzigen Epidemie, namentlich bei jüngeren Personen (Nasenbluten, aber auch Magen-, Darmblutungen) ist eine größere Zurückhaltung mit Alkohol, aber auch mit Tee oder Kaffee geboten als sonst in fieberhaften Erkrankungen. Dafür kann die genannte Komplikation den Genuß gelatinehaltiger Substanzen, Fruchtgelees, die mit Gelatine gemacht sind, usw. besonders tunlich erscheinen lassen, da die Neigung zur Blutgerinnung dadurch erhöht zu werden scheint. Bei der Besprechung der Grippe in Wien kommt der Oberstadtphysikus Dr. Böhm zu der Feststellung, daß der Grippe mehr zur Last gelegt wird, als ihr zukommt. Von fünf Lungenentzündungen mit tödlichem Ausgang, die zu obduzieren waren, stammte nur eine von der spanischen Grippe her. In der Bevölkerung würde aber jeder unklare Fall, der tödlich ausgeht, der spanischen Grippe zugeschrieben.

Lebensmittel.

** Der Obstverkauf durch das Lebensmittelamt findet in der Turnhalle der Stadtmädchenschule, West-Anlage, statt. Auf jeden Abschnitt entfallen 5 Pfund.

** Gänse-Verkauf. Von Donnerstag den 17. d. M. ab werden auf dem Städt. Lebensmittelamt, Zimmer Nr. 10, während der üblichen Geschäftsstunden Anmeldungen zum Bezug geschlachteter Gänse entgegengenommen; telephonische Bestellungen werden nicht berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Abgabe und der Preis werden jeweils besonders bekanntgegeben.

** Pferdefleisch-Verbrauch. Pferdefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren dürfen nur gegen Reichsfleischkarten abgegeben werden. Auf jeden Wochenabschnitt (zehn $^1/_{10}$ Anteile) entfallen bis auf weiteres 500 Gramm. Siehe Bekanntmachung.

** Amtliche Personalnachrichten. Am 12. Oktober ds. Js. wurde der Steueraufseher Wilhelm Hoß in Groß-Gerau auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienst entlassen.

** Aus dem Militär-Wochenblatt. Befördert zum Hauptm.: der Oblt. d. Res. Mangold (II Darmstadt) im I.-R. 115; zu Ltns. d. Res.: die Vizefeldw. Künkel (Gießen) i. I.-R. 116, Schäfer (Wiesbaden) d. Train-Abt. 18, Morgenstern, Großhardt (Mainz) i. I.-R. 117, Jakob (Mühlhausen i. Th.) i. I.-R. 87, Hild (Gießen), Schwöbel (Friedberg), Gruber (Mainz), Rau (Worms); zum Lt. d. Ldw.-I. 1. Aufg.: der Vizefeldw. Wolf (II Darmstadt); zu Feldwebelltns.: die Off.-Stellv.: Wiesemayer, Zimmermann, i. Frieden i. Fußart.-R. 3; zum Fähnr.: d. Uffz. Jungmann i. I.-R. 117; der Absch. m. d. gesetzl. Pens. bew.: Rehrn, Oblt. i. I.-R. 118, jetzt beim 1. Ers.-B. d. R., m. d. Erlaubn. z. Tr. d. Regts.-Unif.

** Beförderung. Ministerwalter Kinkel, zur Zeit verwundet im Lazarett, wurde zum Leutnant d. L. befördert.

** Das Fest der Silbernen Hochzeit begehen am 18. Oktober Installationsmeister Rudolf Rödiger und Frau geborene Jäger. Gleichzeitig können sie auf ein 25jähriges Bestehen ihres Geschäfts zurückblicken.

** Oberhessischer Kunstverein. Die graph. Ausstellung, welche am kommenden Sonntag eröffnet wird, hat Werke der Radierkunst verschiedener Techniken, Zeichnungen usw. aufzuweisen. Die Ausstellung beschicken Emil Eber, München, Ernst Eimer, Darmstadt, Heinrich Haberl, München, Bruno Héroux, Leipzig, Paul Herrmann, Berlin, Georg Jahn, Dresden, Leo Kayser, Darmstadt, F. Kallmorgen, Berlin, Otto Leiber, München, Elise Baumüller, Halle, Elisabeth Bonin, Worms, W. Steinhausen, Frankfurt, Wilhelm Frahm, Hamburg, Ferdinand Steiniger, Dresden und von Karlsruher Künstlern Hans Thoma, Hans von Volkmann, G. Kampmann und F. Fehr. Auch zwei sehr künstlerische Sammlungen Silhouetten (Schattenbilder) werden J. Mahlener und Otto Rubel, München, ausstellen. Ferner wird unsere einheimische Künstlerin Marie Feldner einige „Bildnisse" aus hiesigen Kreisen aufzuweisen haben.

** Konzert-Verein. Um den zahlreichen auswärtigen Musikfreunden den Besuch der Konzerte zu ermöglichen, werden diese bis auf weiteres früher beginnen, und zwar um 4 $^1/_2$ Uhr nachmittags. Auf diese Weise bietet sich Gelegenheit zur Rückfahrt mit den Abendzügen, ohne daß die Konzerte vorzeitig verlassen zu werden brauchen.

** Gießener Hausfrauen-Verein. Das Eintreffen des Weißkrautes hat sich verzögert. Der Zeitpunkt der Abgabe wird durch Anschlag an der Geschäftsstelle, Bockstraße 5, bekannt gemacht werden.

** Allgemeine Ortskrankenkasse Gießen. Die noch rückständigen Beiträge zur Krankenkasse und Invaliden-Versicherung für den Monat August können noch bis zum 31. Oktober 1918 ohne Kosten bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind der Einzahlung auf unser Postscheckkonto auch die Kosten beizufügen.

** Ausfall von Militär-Urlauberzügen. Nachdem von der Militärverwaltung eine vierzehntägige Urlaubssperre „West" vom 14. Oktober ds. Js. ab angeordnet worden ist, fallen die Militär-Urlauberzüge von und nach der Westfront während dieser Zeit aus. Das Nähere ist aus den auf den Bahnhöfen angebrachten Aushängen zu ersehen.

** Ein Mahnruf an die deutschen Mütter und Frauen. Das deutsche Volk wünscht den Frieden. Mütter und Frauen ersehnen die Heimkehr ihrer Lieben aus Schlacht- und Kriegsdienst. Den Weg zum Frieden zeigt unser Angebot an Wilson. Wenn wir ihn erfolgreich gehen wollen, dann muß unsere Front jetzt erst recht stark bleiben. Könnte der Feind durch große Gefangenenbeute uns tatsächlich schwächen, dann würde er auf die von uns gezeigte Friedensmöglichkeit verzichten. Dann würde er im Glauben, uns vernichten zu können, bestärkt werden. Dies zu vermeiden, ist in die Hand unserer Söhne und Väter an der Front gegeben. Sie müssen durch den entschlossenen Willen, fest und unerschüttert zu bleiben, dem Feinde den Wahn nehmen, daß er uns zu Boden werfen und einen Frieden diktieren könne, der unserer Vernichtung gleichkäme. An euch, ihr Mütter und Frauen Deutschlands, ist es, denen draußen den Rücken zu stärken im Kampf um unsere heiligsten Güter. Nur Festigkeit bietet für euch, ihr Mütter und Frauen, die Gewähr für einen baldigen Frieden.

** Eine größere Anzahl von Ziegengeschirren steht sowohl im Bereiche des Kriegswirtschaftsamtes Frankfurt am Main, als auch im Bereiche der Kriegsamtsstelle Kassel noch zur Verfügung. Auf diese, aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende Gelegenheit zur Anschaffung von Geschirren sei erneut hingewiesen. Infolge Uebereinkunft mit der Kriegsamtsstelle Kassel können fortab auch deren Geschirre, die sich vorwiegend für kleine Pferde eignen und 95 Mark das Stück kosten, an Verbraucher im Bezirk des Kriegswirtschaftsamtes Frankfurt abgegeben werden. Der Preis der Frankfurter Geschirre, der bisher 184 bis 216 Mark das Stück betrug, ist auf 156,50 bis 206,50 Mark das Stück herabgesetzt worden.

** **Landesbettag in den evangelischen Kirchen des Landes am 20. Oktober.** Für den nächsten Sonntag, den 20. Oktober, hat das Großherzogliche Oberkonsistorium mit Genehmigung des Großherzogs im Einklang mit den anderen deutschen Landeskirchen einen außerordentlichen Landesbettag angeordnet. Je nach den Verhältnissen werden in den Städten am Nachmittag oder Abend (?) genannten Tages außer den regelmäßigen Gottesdiensten freier gestaltete vaterländische Gemeindeversammlungen abgehalten werden. Der Ernst der Zeit läßt erwarten, daß die Gottesdienste und Versammlungen von großer Teilnahme der Gemeinden begleitet sein werden.

** **Die Beleuchtung der Eisenbahnwagen** liegt ganz im Argen. Viele Züge fahren unerleuchtet, zahlreiche Beschwerden werden erhoben. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine Unbequemlichkeit für das Publikum, das stundenlang im Dunkeln sitzen muß. Die persönliche Sicherheit des Fahrgastes ist gefährdet, wie erst letzter Tage wieder ein Unglücksfall auf der Strecke von Nierstein nach hier zeigte; das Gepäck wird dem Diebstahl, der Verwechslung ausgeliefert. An der zuständigen Stelle wird hierzu folgendes mitgeteilt: „Die Züge sollen auch im Kriege, soweit nicht militärische Rücksichten dagegen sind, beleuchtet fahren. Aber die Verhältnisse sind stärker als die Vorschriften, die zurzeit vielfach auf dem Papier stehen. Auf der Eisenbahn herrscht infolge des langen Krieges Materialmangel an allen Ecken und Enden. Die Zugmaschinen sind abgenutzt und wollen nicht mehr recht standhalten; so geht es auch mit den Heizungs- und Beleuchtungskörpern, sie fehlen und sind trotz aller Anstrengungen nicht mehr zu ersetzen. Die Eisenbahn tut ihre Pflicht aufs äußerste, kann aber auf die Dauer gegen die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse nicht aufkommen." . . . Trotz Würdigung aller dieser Kriegserscheinungen bleibt der Beleuchtungsmangel in den Zügen für die Reisenden so gefahrdrohend, daß er die ernsteste Aufmerksamkeit der Verwaltung verdient.

** **Gnadenerlaß für Kriegssünder.** Aus Leipzig wird gemeldet, es sei eine allgemeine Begnadigung für Verstöße gegen Kriegsverordnungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, soweit nicht gemeiner Wucher in Betracht kommt, demnächst zu erwarten.

** **Keine Bevorzugung bei Verteilung von Kommunalwaren.** Die Reichsbekleidungsstelle teilt mit: Es ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß bei Verteilung von Waren der Reichsbekleidungsstelle eine Bevorzugung von Kommunalbeamten und -angestellten, wie überhaupt solcher Personen stattgefunden habe, die bei der Verteilung in irgendeiner Weise mitgewirkt haben. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine derartige Bevorzugung verboten ist.

** **Mehrere Millionen Meter Stoffe.** Das Kriegsamt hatte, wie amtlich mitgeteilt wird, der Reichsbekleidungsstelle bereits im August für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung an Textilien außer anderen Web- usw.-Waren mehrere Millionen Meter Anzugstoffe, mehrere Millionen Meter Damen- und Kinderbekleidungsstoffe sowie mehrere Millionen Meter Wäschestoffe überlassen. Wie amtlich mitgeteilt wird, stellt das Kriegsamt der Reichsbekleidungsstelle neuerdings weitere Mengen von Unterbekleidungsstoffen, Nähgarnen, Wäschestoffen für Krankenanstalten und von Stoffen für Arbeiterkleidung zur Verfügung.

DEUTSCHES GUT FÜR DEUTSCHES BLUT!

Hauptmann Bölcke

Für sein Vaterland gefallen 28. Okt. 1916

Er starb als ganzer Mann, der als Bahnbrecher und Meister der deutschen Kampfflieger unter rücksichtslosem Einsatz aller Kräfte zielbewußt seine Luftwaffe führte. Die Früchte seines Wirkens stehen leuchtend vor unseren Augen in den herrlichen Taten seiner Schüler und Nachfolger im Luftkampf. Ein Stück von jenem Heldengeiste lebte in ihm, der mit klarem Bewußtsein selbstlos auch das Höchste fürs Vaterland herzugeben ständig bereit ist.

Jos. M. Lölth

Landkreis Gießen.

** **Alten-Buseck**, 15. Okt. Dem Grenadier Fritz Müller wurde das Eiserne Kreuz und die Hessische Tapferkeitsmedaille verliehen.

ga. **Grünberg**, 15. Okt. Die Stadt zeichnete für die neunte Kriegsanleihe 45 000 Mark.

hw. **Hungen**, 15. Okt. Von Hermann Jockel, der als vermißt gemeldet war, ist die Nachricht eingetroffen, daß er sich gesund in französischer Gefangenschaft befindet.

Kreis Büdingen.

na. **Nidda**, 15. Okt. Die Volksschule sowie die Höhere Bürgerschule zu Nidda wurden wegen der stark auftretenden spanischen Grippe bis auf weiteres geschlossen.

Kreis Schotten.

○ **Gedern**, 14. Okt. Dem Gemeindeeinnehmer Philipp Franz I. wurde in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Kriegsfürsorge die Rote-Kreuz-Medaille dritter Klasse verliehen. — Wilhelm Kirchdörfer, der rührige Vereinsdiener des hiesigen Zweigvereins vom Roten Kreuz, erhielt das Hessische Kriegsehrenzeichen. — Gefreiter List, unser zweiter Lehrer, der seit dem 24. August als vermißt gemeldet wurde, befindet sich in englischer Kriegsgefangenschaft.

Kreis Friedberg.

oa. **Friedberg**, 16. Okt. Verliehen wurde das Eiserne Kreuz dem Feldunterarzt L. Ehrmann, Sohn des Lehrers Ehrmann aus Friedberg, beim Inf.-Regt. 66 im Westen. — Unteroffizier A. Gazert aus Friedberg erhielt das Eiserne Kreuz.

Kreis Wetzlar.

wa. **Wetzlar**, 16. Okt. Für das Vaterland sind gestorben: Hauptmann Walter Best und Kanonier Wilhelm Dreuth aus Wetzlar; Landsturmmann Robert Grimm aus Reutlingen, er starb in einem hiesigen Reserve-Lazarett. — Mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse wurden ausgezeichnet: Fahrer Jakob Rink aus Oberbiel, er ist der Sohn von Joh. Jakob Rink daselbst; Fahrer Christian Simon aus Steckhausen. — Als verwundet sind gemeldet: Gefreiter Hans Lutz aus Wetzlar; Gefreiter Fritz Gilbert aus Dutenhofen. — Dem Bahnhofsrestaurateur Fred Kühn hier ist für seine Verdienste in der Verwundetenfürsorge die Rote-Kreuz-Medaille dritter Klasse verliehen worden.

Hessen-Nassau.

= **Emmenhausen**, 15. Okt. Durch einen unglücklichen Zufall wurde der 50jährigen Landwirtsfrau Margarete Drezel eine Wagendeichsel derart in den Leib gestoßen, daß sie am Rücken wieder hervortrat. Die unglückliche Frau verstarb unter furchtbaren Qualen.

= **Frankfurt a. M.**, 15. Okt. Der städtische Kriegsausschuß stimmte der Herstellung von 17,5 Millionen Mark Notgeld zu, von dem je 500 000 Stück in 5-, 10- und 20-Markscheinen gedruckt werden sollen. — Für Fliegerschutz bewilligte der Ausschuß 60 000 Mk.

ra. **Herborn**, 14. Okt. Die Hundertjahrfeier des hiesigen theologischen Seminars, die für nächsten Dienstag und Mittwoch geplant war, wurde wegen der Schwierigkeit der Zeitlage verschoben.

ra. **Aus Nassau**, 14. Okt. Mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse wurden ausgezeichnet: Vizefeldwebel Kaspar Roll-Winden, Vizefeldwebel Matthias Meyr-Königshofen, Gefreiter Philipp Keßler-Rüdesheim, Feldwebelleutnant Böhnke-Hof Bubenborn bei Nassau, Leutnant und Kompagnieführer Hans Becker-Schlangenbad und Leutnant d. Ref. Karl Kneips-Hadamar.

Ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, spricht der Herr: Gedanken des Friedens und nicht des Leides, daß ich euch gebe das Ende, das ihr erwartet.

Tieferschüttert und ganz unerwartet erhielten wir die schmerzliche Nachricht, dass mein lieber Mann, der treusorgende Vater seiner zwei Kinder, unser lieber Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager, Enkel und Onkel, der

Reserve-Lokomotivführer Karl Weller

Inhaber zweier Auszeichnungen

nach 31 monatiger treuer Pflichterfüllung am 28. September 1918 infolge **Fliegerangriffs auf seinen Zug sein junges Leben im Alter von 31 Jahren lassen musste.**

Klein-Linden, den 16. Okt. 1918.

In tiefer Trauer:
Margarete Weller geb. Rinn
und Kinder Hans und Gretel
nebst Angehörigen.

7806

Nachruf.

Am 28. September 1918 starb unser Mitglied, der Grohb. Reserve-Lokomotivführer

Herr Karl Weller

abgeordnet in Feindesland, bei Ausübung seines Berufes infolge Verwundung durch Fliegerangriff. — Wir verlieren an dem Verstorbenen ein treues, strebsames Mitglied unseres Vereins u. werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gießener Lokomotivführer-Verein
Ortsgruppe des Verbandes Preußisch-Hess. Lokomotivführer. [7790D

Montag abend verschied nach geduldig ertragenem Leiden plötzlich und unerwartet unser lieber Sohn, Bruder, Enkel und Neffe

Rudolf Vetter

im zarten Alter von 16 Monaten.

Die tieftrauernden Eltern und Großeltern:
i. d. Namen: **Fritz Vetter.**

Gießen, Weidengasse 7, den 16. Oktober 1918.

Die Beerdigung ist Freitag den 18. Okt., nachm. 4 Uhr, auf dem neuen Friedhof.

06000

Photo-Apparate, Trockenplatten, Roll-Packfilm, Photo-Papiere und **-Postkarten, -Alben** empfiehlt preiswert **Spezial-Photo-Haus, Med.-Drogerie zum Kreuzplatz. Kreuzplatz 9**

Prima Weißkraut

eingetroffen und empfehle, solange Vorrat reicht 7828

Tel. 612. **W. Hankel, Neuen Bäue 7.**

Verkäufe

Trächtige, sowie **Erstlingsziege, Wagen- und Schubkett, Schub- u. Peitschenriemen** zu verkaufen. **Phil. Spaar V., Kalskirchen**, Armela 6 06000

Junge blesj. rebhuhnf. Ital. und weiße Reichshühner zu verkaufen. 06683 Schiffenberger Weg 58.

7490! Im südlichen Stadtteil schönes 3×6-Zimmerhaus zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsst. d. G. A.

Beste Kapitalanlage bei Erwerb gut rentierender **Wohn- u. Geschäftshäuser**, im Südviertel gelegen, die durch gerichtl. Verwaltung z. Verkauf habe. Bedingungen äußerst **günstig**. Näh. durch **L. Althoff**, Walltorstr. 16. **Telephon 230.** 7681

2 Wirtstische und einige Stühle zu verkaufen 05996 **Walltorstraße 27.**

Kl. Waschtisch, Ablaufbrett, Kinderstuhl, Galeriestangen, Christbaumschmuck u. Gärtch. Laterna Magica, 1 Spiegel zu verk. **Seltersweg 89 H.**

Handleiterwagen in 6 verschied. Größen an Wiederverkäufer sofort lieferbar. Illustrierte Preisliste gratis. 7527 **Julius Roos**, Verk.-Gesch. Kassel, Moltkestraße 8.

Ein zweirädr. Handkarren m. Federn f. Geschäftsleute sehr geeignet, zu verkaufen. 06004 **Klein-Linden Frankfurter Str. 16.**

Elegant. schwarz. Samthut neu, weg. Trauerfall z. verk. Wo f. d. Gesch. d. Gieß. Anz. 7796

Große Anzahl **leere Kisten** zu verkaufen 7824 **Schnauf & Ebe, Windhof.**

Ia. Düngekalk jetzt beste Zeit z. Verwendung **C. Rühsamen.** Fernspr. 259. 7877

Kaufgesuche

Zu kaufen oder zu mieten gesucht

Landhaus

auch größeres **Bauernhaus im Vogelsberg** in waldreicher Gegend, zur Aufnahme von Sommergästen geeignet. Nähe der Bahnstation Bedingung. Off. unt. **F. U. A. 1362 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** 7820ss

Haus etwa 8—10 Räumen m. Gart., elektr. Licht u. mögl. Zentr.-Heiz., sof. od. spät. **z. kauf. ges.** Ang. u. 06668 a. d. G. A.

Obstbäume erstklassige Qualität, für zwei Morgen Land möglichst mit Verpflanzung gesucht für Gießen. Schriftliche Angeb. **unter 7717 an d. Gieß. Anz.**

Kassenschrank zu kaufen gesucht. Angebote unter 7765 an die Geschäftsstelle des Gieß. Anz. erbeten

Uhren, Schmucksachen jeder Art z. höchst. Preis. z. kauf. gesucht. **Gg. Koch**, Uhrmacher. Mühlstraße 2. 06664

Reine Weinflaschen gerade, braune und grüne, zu kaufen gesucht. 7825 **Marktplatz 21.**

Gut erhaltener **Puppenwagen** zu kaufen gesucht. Schr. Angeb. unt. Nr. 05997 an den Gießener Anzeiger.

Antike Porzellane, Kupferstiche usw. zu kaufen gesucht. Offerten an **Villa Martha, Bad-Nauheim.** 7794

Ankauf von Alteisen, Lumpen, Papier, Flaschen. **Louis Rothenberger.** Teleph. 176. Neuenweg 22.

Empfehlungen

Braut -Schleier -Kränze -Seide -Handschuhe im 6048a **Modehaus Salomon**

Stickseide Waschseide Perlgarn in allen Farben vorrätig. **Frdr. Teipel** Markt 16, Bahnhofstraße 45, Frankfurter Str. 60. 7773

Handwagen Leiterwagen Kastenwagen Einzelne Räder **Carl Schunck,** Seltersweg 38.

Das Damenfrisier-Geschäft von **Karnbach** Kaplansgasse 27 empfiehlt **Haubeneetze**, Gr. 10/38, echt Haar, 1.50 Mk., doppelt 2 Mk.; **Zöpfe, Haarschmuck, Kleider-, Kopf- und Zahnbürsten, Kämme, Parfüms, Kopfwasser usw.** sehr billig. 06168 **Haare werden gekauft.**

Schmirgelpapier! Bei der Herstellung bester Sorten 7802ss **Friedensware** abgefall. Stücke Schmirgelpapier in unregelmäßigen Größen (auch handgroße Dreiecke, runde Scheiben, Streifen usw.) in allen Körnungen. Ballen mit ca. 35 kg nur M. 30.; Postpaket M. 6. **Paul Ruppa, Freudenstadt 78.**

Blüten-Champon ist das beste, schäumende, noch seifenhaltige **Haarwaschmittel** i. Pack. zu haben. **Zentral-Drogerie**, Schulstraße. 7718

Brennholz. Tr. Buchen-, Eichen- und Tannenholz, geschnitten, empfiehlt ab Lager und waggonweise 3772 **J. Happel** Holz- und Kohlenhandlung Mühlstraße 18.

Scheuertücher 50×50 cm, Qual. I, weich, sehr saugfähig. Probedtzd. M. 19.— franko. 7827hv

Handtücher Qual. I f. weich, gut trockn. 50×100 cm. Probedtzd. M. 36. franko. Qual. II 42×100 cm. Probedtzd. Mk. 26.65 franko. Mindestabgabe je 1 Dtzd., größere Posten billiger. **August Rettig, Dessau R 132.**

Krieger-Geldlotterie. Ziehung 25. Oktober. Mögl. Höchstgewinn **20000 Mk.** und 3263 Geldgewinne **17000 Mk.** zus. 3264 Geldgewinne **37000 Mk.** Lose zu 1 M. Porto und Liste 35 Pf. empfiehlt Lotterie-Unternehmer 7801D **J. Stürmer** Straßburg i. E., Langstr. 107. In Gießen: Die Kgl. Lotterie-Einnehm. u. Losgesch.

Verschiedenes

Bauingenieur im Staatsd., 34 J., evgl., f. solid. w. Ehe m. hübsch., schl., verm. Dame. Bildoff. unt. F. R. A. 133 befördert **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** [7800ss

Mathematikunterricht für Primaner möglichst Vormittag täglich 2 Stunden ges. Schriftl. Angeb. mit Preis unt. 06013 an den Gieß. Anz.

Wer ein Haus **verkaufen oder kaufen** will, schreibe an den **Grundstücks-Offerten-Verlag Frankfurt a. M., Schillerhof.** 7790D

Auf ein in herrl. Lage in der Nähe Gießens gelegenes beff. Wohnh. m. Stall u. gr. Garten werd. p. sof. **M. 8000** geg. gut. Sicherheit u. jährl. Rückzahl. v. Selbstgeb. ges. Off. u. **E. K. 100** a. d. Gesch. d. Gieß. Anz. 7793

Volksküche und **Soldatenheim** befinden sich jetzt **Walltorstraße 38** in den Räumen des früheren **Cafés Leib.** 7676D

Soldatenheim Walltorstr. 38. **Jeden Donnerstag** nachmittags 7817D **Konzert.**

Wer reist in nächster Zeit nach Brüssel und nimmt ein Paket mit? **Frau Amtsrichter Neuroth** Ost-Anlage 36. 7813

Das neue Schuljahr hat begonnen. **Aufnahme bis 5. Nov. 1918 noch möglich.** Prospekte frei. 7790

Büglerin hat noch Tage frei. 05994 **Frau Kaiser**, Bruchstr. 3 p.

Wer erteilt jungem Herrn Unterricht in der russischen Sprache? Angebote m. Angabe des Honorares unter 06012 a. d. Gießener Anzeiger.

Lilaemail. Uhr-Armband im Licher Wald verloren. Gute Belohn. **Goethestr. 67 I.**

Seltersweg schw. Handschuh verloren. Abzug. Polizeiamt.

Detektiv Th. Deichmann Pol.-Krim.-Beamt. a. D. **Frankfort a. M.**, Bergerstr. 10. Sämt. **Beobachtungen** und **Ermittlungen Heirats-Auskünfte** gewissenhaft und diskret. Tel. Römer 3537.

Vereine

Friseur- und Perückenmacher-Innung. **Donnerstag, 17. Oktober,** abends 8½ Uhr: **Innungs-Versammlung** im „Kaiserhof". Zahlreicher Besuch erwünscht. **Der Vorstand.**

Stadttheater Gießen Leitung: 7818a Hofrat Hermann Steingoetter. **Freitag den 18. Oktober,** abends 7½ Uhr: **2. Freitag-Abonnements-Vorstellung:** **Das Nürnbergisch Ei** Schauspiel in 4 Akten von W. Harlan.

Tieferschüttert und ganz unerwartet erhielten wir am 8. Oktober die traurige Nachricht, daß unser lieber, treuer Sohn, mein lieber, unvergeßlicher Bruder, Enkel, Neffe, Vetter und Pate

August Lepper, Finanzgehilfe

Musketier im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 254, 7. Kompagnie

nach vollendetem 19. Lebensjahre an einer schweren Verwundung im Feldlazarett am 7. Oktober gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Ludwig Lepper und Frau Katharina geb. Schmidt
Willy Lepper nebst allen Angehörigen.

Gießen, Großen-Buseck, den 15. Oktober 1918.

Für die herzliche Teilnahme und die zahlreichen Blumen- und Kranzspenden, sowie für die erhebende und trostreiche Grabrede des Herrn Pfarrers Groth-Rödgen beim Heimgang ihres lieben Sohnes

Otto

sagt aufrichtigen Dank

Familie Heinrich Bierau II.

Wieseck, den 16. Oktober 1918.

7815D

Nachruf.

Am 14. Oktober entschlief an einem sich im Felde zugezogenen Leiden unser Junior-Chef

Herr Unteroffizier Heinrich Leun.

Ein ehrendes Andenken werden wir ihm stets bewahren.

Die Angestellten
der Firma Wilh. Wallenfels Sohn.

Gießen, den 16. Oktober 1918.

7819D

Nach wenigen Krankheitstagen verschied heute vormittag 6½ Uhr ganz unerwartet unser innigstgeliebter Sohn und Bruder

Hermann Walther

im Alter von 16 Jahren.

In tiefer Trauer:

Wilh. Walther, Bf.-Verwalter, u. Frau
Willi Walther, Emilie Walther
Alfred Walther.

Leihgestern, den 14. Oktober 1918.

Die Beerdigung findet statt: Donnerstag den 17. Okt., nachmittags 2 Uhr.

Statt besonderer Anzeige.

Heute morgen 5½ Uhr entschlief sanft in Gott nach kurzem, schwerem Krankenlager mein lieber Mann, unser herzensguter Vater

Heinrich Nachtigall

im 53. Lebensjahre.

In tiefer Trauer:

Frau Elisabethe Nachtigall geb. Koch
Schütze **Hch. Nachtigall**, z. Z. im Felde
Kanonier **Karl Nachtigall**, z. Z. in Garnison
Friedrich Wilhelm u. Gretchen Nachtigall.

Giessen (Sandgasse 11), Beuern, Saginaw W. S. Michigan (N.-Amerika), den 15. Oktober 1918.

Die Beerdigung findet statt: Freitag den 18. Oktober, nachmittags 3½ Uhr, von der Kapelle des Neuen Friedhofes aus.

Tieferschüttert teilen wir allen Verwandten und Bekannten mit, dass nach Gottes unerforschlichem Ratschlusse unsere liebe Tochter, Schwester und Tante

Margaretha

im Alter von 28 Jahren gestern morgen in ein besseres Jenseits abberufen wurde.

In tiefem Schmerz:

Philipp Weigel XVI., Weichensteller i. P.
und Frau Elisabethe geb. Luh
nebst allen Angehörigen.

Klein-Linden, Wetzlarer Strasse 54, den 16. Oktober 1918.

Die Beerdigung ist Donnerstag mittag 2 Uhr in Klein-Linden.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813) des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),
d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Gerbart und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Falzspäne, Blanchierspäne und Frässtaub, die bei der Herstellung, Zurichtung, Bearbeitung oder Zerteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von angebrauchten und gebrauchten Lebertreibriemen, sowie sonstige Altlederabfälle[1]), d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Bekanntmachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken

anfallen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:
   a) in den zugelassenen[2]) Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,
   b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.
2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:
   die Entfettung fettkaltiger Blanchierspäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn sofern die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet[3]), und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.
3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5.

Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Abgabe und Auslieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe[1]);
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel laut § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Lebertreibriemen[2]) und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Meinhandlungen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt[3]).

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordrucken einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

§ 7.

Höchstpreise.

1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis bei in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8.

Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Brand- und Brandsohlleder, Treibriemen, Manschetten- und Gleitschuhleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fertigleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbart und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Gruppen:

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
I.	Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, der, Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	3,20 gewalzt, 3,00 ungewalzt	4,00	3,80	2,50
II.	Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	—	3,00	2,60	1,00
	a) Kern	4,50			
	b) nicht Kern	2,25			
III.	Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	—	1,20	1,70	1,00
	a) Kern	3,20	—	—	—
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastfalbleder	—	1,70	—	—
	b) nicht Kern	1,50	—	—	—
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastfalbleder	—	1,00	—	—
IV.	Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel	—	0,30	0,40	0,50
	a) Kern	1,60	—	—	—
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastfalbleder	—	1,00	—	—
	b) nicht Kern	0,80	—	—	—
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastfalbleder	—	0,60	—	—
V.	Abfälle bis zu 20×20 mm				
	a) mit Ausschluß der chrom- und lethaltigen	0,20	0,20	0,20	0,50
	b) lethaltige	—	0,40	0,20	—
	c) chromhaltige, lufttrocken	0,16	0,16	0,16	—
VI.	Brennleder, Frässtaub, Lederkehricht, Schärfschnitzel und Rückstände entleerter Abfälle	0,16	0,16	0,16	—
VII.	Abfälle von Spalten in Durchschnittsstärke von 1½ mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm	2,00	2,00	2,00	—
VIII.	Abfälle von Spalten unter 1½ mm Durchschnittsstärke, sowie alle unter 100×150 mm Größe	0,75	0,75	0,75	—
IX.	Spaltschnitzel u. Riemenschärfstücke, letztere unter 30 mm Breite	0,20	0,20	0,20	—
X.	Blanchierspäne				
	a) von 10 bis 20% Fettgehalt	0,30	0,30	0,30	—
	b) über 20% Fettgehalt	0,65	0,65	0,65	—
XI.	Kappenstreifen, auch Schärfleder über 12 mm Breite, Originalgröße	1,80	—	—	—
XII.	Kappenstreifen, auch Schärfleder von 10 bis 12 mm Breite	0,60	—	—	—
XIII.	Streifen von über 10×500 mm	3,50	0,75	4,00	—
XIV.	Streifen v. mindest. 10×150 mm bis zu 10×500 mm	1,40	1,25	2,00	—
XV.	Klopfpeitschenstreifen von mindestens 360 mm Länge	1,00	1,00	1,00	—
XVI.	Streifen in Mindestgröße von 4×100 mm	0,50	0,40	0,40	—
XVII.	Schärfstücke von über 100 mm Breite	3,50	—	—	—
XVIII.	Schärfstücke				
	a) von 30 bis 60 mm Breite	0,60	—	0,60	—
	b) über 60 bis 100 mm Breite	1,40	—	1,40	—
XIX.	Abstiche aus der Manschettenfabrikation	0,40	—	—	—
XX.	Chromleder-Falzspäne mit einem Wassergehalt bis 20%[1])	0,19	0,19	0,19	—
XXI.	Alaungare Abfälle von Haar-Kalbleder und Haar-Ziegenleder				
	a) in Größe von mehr als 40×40 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	1,60			
	b) bis 40×40 mm	0,40			

§ 9.

Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einsackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromlederfalzspänen und Chromlederschnitzeln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie der im § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen[2]).

§ 11.

Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Lebertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b,
b) soweit sie sich auf die im § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,
c) im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 19. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

---

[1]) Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Lebertreibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Leder-Treibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K. R. A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersatzsohlen-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

[2]) Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersatzsohlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Hochwerfe bekanntgegeben.

[3]) Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Uebernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

[1]) Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

[2]) Ueber Abfälle von fertigen Lebertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

[3]) Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7 Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisminderung von 20 vom Hundert eintritt.

[1]) Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

[2]) Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. erhalten folgende Fassung:

A. Buchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Entfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge;
2. bei Händlern (Sammlern), Häutevertwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Auslieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

a) von einem Schlächter:
   an eine nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
   an einen nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt zulässigen Händler (Sammler);
b) von einem Schlächter:
   an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;
c) von einem Händler (Sammler):
   an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
d) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
e) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Auslieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häute-Verwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) bei Sendungen von Schlächtern:
   unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet**) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;
b) bei Sendungen von Händler (Sammler):
   spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
   wie unter b;
d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
   eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

Artikel II.

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Gerarbeitung zufließt, ohne weiteres einarbeiten; für den überschießenden Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vordrucken beim Leder-Zuweisungs-Amt zu melden. Vordrucke können beim Leder-Zuweisungs-Amt Berlin W 9, Bülowstraße 5, angefordert werden.

2. Uebergangsbestimmungen:

Diejenigen aus Haus- oder Notschlachtungen von Landwirten stammenden Häute, welche vor dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit des § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917 zur Lohngerbung angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gegerbt und spätestens bis zum 1. März 1919 an die Landwirte zurückgeliefert werden; alle übrigen sind bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Bülowstraße 5, zu melden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 19. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

**) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., § 3 Anmerkung).

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
c) die Auskunftspflicht und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung*) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle**).

§ 2.

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklasse und Leder ohne Kopf ergeben.

   Alle Handelsstufen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

   Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.
2. Höchstpreise für den Großhändler.

   Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.
3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

   Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

*) Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, wird hingewiesen.

**) Ablieferabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder, vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Lederriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lederriemen vom 15. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 betroffen.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter § 2 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

Lfde. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte I	 II	 III	e Bedeutung der Zahlen unter d
16a	Chromrindoberled. jed. Art, einschließl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	mindest. 1¾ mm und darüber	ganze oder halbe Häute	23,25	22,25	21,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16b	Chromrindoberled. jed. Art, einschließl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	unter 1¾ mm	ganze oder halbe Häute	20,25	19,25	18,00	
17a 17b	werden gestrichen						

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

   Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute oder ganzer oder halber Hälse geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälse angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

   Dieser Aufschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

   „Leder ohne Kopf" im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Halse keine gerade Linie mehr vorhanden ist.
5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

   Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.
6. Kennzeichnung der Ware.

   Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Entfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

   Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort*) unverlöschlich (durch Stempeldruck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der Nummer des Sortiments und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Rosleder in Form von Hälsen oder Schildern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Hälsen oder Flanken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

   Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 3a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbehelfsbeirat die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 10%", und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbehelfsbeirat die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5%" tragen.

   Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgenannten Kennzeichnung noch einen Stempelaufdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von . . . . . gegerbt" enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von" und das Wort „gegerbt" muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem Erlaubnisschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5a und d werden die Worte „auch Abfälle)", und im § 6 Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)" gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 vom Hundert des sonst stattbaren Preises erzielt wird.

Frankfurt a. M., den 19. Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 19. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachungen in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 19. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uskuger.

Betr.: Bucheckernsammlung.

An die Herren Leiter der Ortssammelstellen.

Da sich die obige Sammlung in freier Luft vollzieht, bestehen nach Ansicht Gr. Kreisgesundheitsamts keine Bedenken, sie bei gutem Wetter auch während der Dauer des jetzt angeordneten Schulschlusses fortzusetzen.

Gießen, den 18. Oktober 1918.

Für den Kreissammelaufsichtsrat:
Dr. Alles.